

Vorab per Fax: 0511-380-4657

Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen
Bezirksstelle Braunschweig
An der Petrikirche
38100 Braunschweig

___.___.2019

**Widerspruch gegen den Honorarabrechnungsbescheid des Quartals 2/2019
Insbesondere des 1% igen Honorarabzuges wegen Nichtanbindung an die
Telematik-Infrastruktur aus den Quartalen 1+2/2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit haben wir am __.__.__ den Honorarabrechnungsbescheid für das oben genannte Quartal erhalten. Gegen diesen legen wir

Widerspruch

ein.

Der Widerspruch erfolgt zunächst zur Fristwahrung.

Die Bundes Datenschutzkonferenz hat am 12.09.19 festgestellt, dass die Telematik - Infrastruktur (TI) in der aktuellen Form nicht datenschutzkonform ist und dabei folgendes zur datenschutzrechtlichen Verantwortung innerhalb der Telematik-Infrastruktur beschlossen:

Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit innerhalb der Telematik-Infrastruktur

Die Datenschutzkonferenz vertritt zur Frage der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit innerhalb der Telematik-Infrastruktur nach § 291a Abs. 7 SGB V folgende Auffassung:

Die Gesellschaft für Telematikanwendungen der Gesundheitskarte mbH (gematik) ist

a) datenschutzrechtlich alleinverantwortlich für die zentrale Zone der TI („TI-Plattform Zone zentral“) sowie

„b) im Sinne des Artikel 26 DSGVO datenschutzrechtlich mitverantwortlich für die dezentrale Zone der TI („TI-Plattform Zone dezentral“). Der Umfang der Verantwortung der gematik für die dezentrale Zone der Telematik-Infrastruktur bedarf einer gesetzlichen Regelung. Die gematik ist verantwortlich für die

Verarbeitung, insbesondere soweit sie durch die von ihr vorgegebenen Spezifikationen und Konfigurationen für die Konnektoren, VPN-Zugangsdienste und Kartenterminals bestimmt ist."

Bis heute ist die GEMATIK der Ärzteschaft eine sachlich qualifizierte Datenschutzfolgeabschätzung schuldig geblieben. Damit die Frage der Rechtmäßigkeit der Weitergabe hochsensibler persönlicher Daten ungeklärt. Damit bleibt auch die Rechtmäßigkeit des Honorarabzuges bei den Ärzten, die sich aus Datenschutzbedenken nicht an die TI angeschlossen haben ungeklärt.

Uns ist bekannt, dass zu der Frage nach der Rechtmäßigkeit des Honorarabzugs bei Nicht-Anschluss einer Praxis an die sogenannte Telematik-Infrastruktur und Nichtdurchführung des VSDM ein Musterverfahren gegen die KV Baden-Württemberg geführt werden soll oder bereits wird.

Das entsprechende Aktenzeichen wird nachgereicht. Gegenstand dieses Verfahrens werden zum überwiegenden Teil die auch uns betreffenden Rechtsfragen sein, sodass wir diesen Widerspruch zur Wahrung unserer Rechte einlegen. Wir beantragen bis zum Abschluss dieses Musterverfahrens das Ruhen dieses Widerspruchsverfahrens.

Wir bitten um schriftliche Eingangsbestätigung des Widerspruchs und um Bestätigung der Ruhendstellung dieses Widerspruchsverfahrens bis zur Entscheidung der Musterverfahren in Baden-Württemberg.

Mit freundlichen Grüßen